Imkerverein Hinterland LU

STATUTEN DES IMKERVEREINS HINTERLAND LU

Gegründet Juni1901

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 *Name, Sitz und Rechtsform*

Unter dem Namen **Imkerverein Hinterland LU** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 *Sitz*

Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums.

Art. 3 *Zweck*

[1]Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit dem Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und dem Verband Luzerner Imkervereine (VLI) die naturgemässe Bienenhaltung sowie die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte.

[2]Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

a. Aus- und Weiterbildung der Imkerinnen und Imker auf den Grundlagen des VDRB,
b. Durchführung von Veranstaltungen, namentlich von Kursen, Tagungen, Studienreisen, Ausstellungen, Standbesuchen und Beratungen,
c. Durchführung von Honigkontrollen,
d. Förderung von Zuchtgruppen mit dem Ziel, auf breiter Basis leistungsstarke, sanftmütige und möglichst reinrassige Bienen zu züchten,
e. Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGD),
f. wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit,
g. Förderung des Imkernachwuchses.

Art. 4 *Mitgliedschaft bei Verbänden*

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Luzerner Imkervereine (VLI) und des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) (Nr. 308).

II. Mitgliedschaft

Art. 5 *Arten der Mitgliedschaft*

[1]Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

[2]Aktivmitglied ist, wer am Vereinsleben aktiv teilnimmt und den jährlichen Vereinsbeitrag entrichtet.

[3]Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben.

Art. 6 *Eintritt und Austritt*

[1]Der Eintritt ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind beim Vorstand einzureichen. Die GV entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

[2]Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand vor Jahresablauf schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 *Rechte*

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:

a. Antrags- und Diskussionsrecht an der GV,
b. Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen,
c. Stimm- und Wahlrecht,
d. Einberufung von Vereinsversammlungen im Sinne von Art. 12. Abs. 2.

Art. 8 *Pflichten*

[1]Alle Mitglieder haben den Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten und den finanziellen Verpflichtungen namentlich der Bezahlung des Jahresbeitrags nachzukommen.

[2]Die Aktivmitglieder sind zudem gehalten, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Art. 9 *Ausschluss*

[1]Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden.

[2]Das auszuschliessende Mitglied ist mindestens 8 Wochen vor der GV über diese Absicht schriftlich zu informieren.

III. Organisation

Art. 10 *Organe*

Die Organe des Vereins sind:

A. die Generalversammlung (GV),
B. der Vorstand (V),
C. Rechnungsrevisoren,
D. Berater/Beraterinnen.

Art. 11 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

A. Generalversammlung

Art. 12 *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

[1]Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt.

[2]Ausserordentliche GV können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies als notwendig erachtet. Zudem können mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer GV verlangen. Eine ausserordentliche GV hat spätestens drei Monate nach Eingang des Einberufungsbegehrens stattzufinden.

Art. 13 ***Einladung***

Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern zusammen mit Traktandenliste und Beratungsunterlagen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Art. 14 ***Aufgaben und Kompetenzen***

In den Aufgaben- und Kompetenzbereich der GV fallen:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
b. Genehmigung der Jahresberichte,
c. Abnahme der Jahresrechnung,
d. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm,
e. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
f. Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder,
g. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen,
h. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern,
i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
j. Beschlussfassung der Aufnahme von Neumitgliedern,
k. Beschlussfassung über Statutenrevisionen,
l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 15 ***Leitung der GV***

Die GV wird vom Präsidenten/in oder dessen Stellvertreter geleitet.

Art. 16 ***Wahlen und Abstimmungen***

[1]Die GV stimmt grundsätzlich offen ab. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

[2]Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das einfache Mehr.

[3]Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet unter Vorbehalt der Art. 27 und 28 das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende.

B. Vorstand

Art. 17 ***Zusammensetzung und Amtsdauer***

[1]Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident/in, Vize-Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in, BGD.

[2] Bei der Bestellung des Vorstands sind die einzelnen Gemeinden des Vereinsgebietes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 ***Amtsdauer***

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kündigung muss schriftlich auf Ende des Kalenderjahrs dem Präsidium mitgeteilt werden.

Art. 19 ***Vorstandssitzungen***

Der/die Präsident/in lädt den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

Art. 20 ***Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands***

[1]Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen.

[2]Er bereitet die GV vor und beruft diese ein.

[3]Er entscheidet über die Aufnahmegesuche neuer Mitglieder.

[4]Er legt der GV jährlich den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres sowie das Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr zur Beschlussfassung vor.

[5]Er verfügt ausserhalb des Budgets über einen Betrag von Fr. 3000.-.

[6]Der/die Präsident/in führt zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

[7]Er bestimmt sämtliche Funktionäre.

C. Revisionsstelle

Art. 21 ***Wahl und Amtsdauer***

[1]Die GV wählt die 2 Rechnungsrevisoren/innen auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 22 ***Aufgaben und Kompetenzen***

Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu überprüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Den Revisoren steht das Recht zu, Zwischenkontrollen durchzuführen und in die Sitzungsprotokolle des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

D. Zuchtgruppe

Art. 23 ***Aufstellung***

Vorstand hat die Kompetenz, bei Bedarf eine Zuchtgruppe mit entsprechendem Reglement aufzubauen.

IV. Finanzielles

Art. 24 ***Finanzmittel***

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

a. Beiträge der Aktivmitglieder,
b. Beiträge Dritter,
c. Vereinsvermögen und daraus fliessende Erträge,
d. Erträge von Veranstaltungen.

Art. 25 ***Verwendung der Mittel***

Aus der Vereinskasse bezahlt werden:

a. die Verwaltungskosten,
b. Aufwand von Vereinsversammlungen und Veranstaltungen,
c. Kosten im Zusammenhang mit dem Vollzug von Beschlüssen der GV.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 ***Haftung***

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 ***Statutenänderung***

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes gemäss Art. 14 Buchstaben „k" von der GV beschlossen. Der Beschluss erfordert mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 28 ***Vereinsauflösung***

[1]Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss erfordert mindestens eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist dem VLI und dem VDRB bekanntzugeben.

[2]Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet die GV.

Art. 29 ***Verhältnis der Statuten zum Gesetz***

Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthalten, finden die einschlägigen Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Art. 30 ***Genehmigungsvorbehalt und Inkrafttreten der Statuten.***

[1]Die Statuten bedürfen gemäss Art. 7 Abs. 4 der Statuten des Verbandes Luzerner Imkervereine, der Genehmigung durch den Vorstand des VLI.

[2]Sie treten mit der Genehmigung des VLI und der Generalversammlung in Kraft.

[3]Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. März 1992.

Beschluss der GV des Imkervereins Hinterland LU

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.03.2014 beschlossen.

Genehmigung der Statuten durch den Verband Luzerner Imkervereine VLI

Die vorliegenden Statuten wurden am 14.01.2014 vom Vorstand des Verbandes Luzerner Imkervereine VLI genehmigt.

Ort und Datum Luthern 14.3.2014

Imkerverein Hinterland LU

Präsidentin: _____

Aktuar: _____